Vereinsstatuten

Verein Gesellschaftsgut Hausen am Albis

1. Name und Sitz

Sämtliche Gesellschaftsbürger bilden eine Korporation im Sinne von Ziffer. 20 des privatrechtlichen Gesetzes unter dem Namen Gesellschaftsgut Hausen am Albis mit Sitz in Hausen am Albis.

2. Zweck

Im Jahre 1567 gründeten dreissig Männer aus der Gemeinde Hausen am Albis, Bezirk Affoltern im Knonaueramt (Säuliamt), das Gesellschaftsgut Hausen am Albis. Ziel ist es, die alte Tradition aufrecht zu erhalten. Die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern soll gefördert werden. Das Gesellschaftsgut Hausen am Albis ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein verfügt über den verbliebenen Erlös aus dem Verkauf des Hotels Löwen aus dem Jahr 1858. Das Gesellschaftsgut bildet sich aus dem eingangs erwähnten Grundkapital, allfällig dazukommenden Vermächtnissen, aus der Kapitalverzinsung, aus allfällig nicht bezogenen Zinsen der Gesellenbürger und Schenkungen.

4. Mitgliedschaft

Anteilhaber ist jeder Bürger der politischen Gemeinde Hausen, dessen Vorfahren väterlicherseits dem Gesellschaftsgut Hausen am Albis angehörten. Das Teilrecht vererbt sich nur männlicherseits. Jeder männliche Angehörige einer genössigen Familie, welcher das 16. Altersjahr angetreten hat, ist Anteilhaber.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Gesellen.
- b) Der Anspruch auf seinen Anteil des Vermögens bei Auflösung des Vereins erlischt nach unentschuldigtem Fernbleiben bei drei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- c) die Generalversammlung
- d) der Präsident (Säckelmeister und Kassier)
- e) der Vorstand
- f) die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens einen Monat zum Voraus eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- g) Wahl des Präsidenten (Säckelmeister)
- h) Wahl des Vorstandes und des Fähnrichs
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Abnahme der Jahresrechung

- k) Abstimmung über die Zinsauszahlung an die Gesellen
- l) Abstimmung über die Auszahlung an den neuen Säckelmeister

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus einem Säckelmeister als Präsident und Kassier und sechs Vorstehern. Die Vorsteherschaft konstituiert sich selbst und stellt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten sowie einen Aktuar. Von jeder Abteilung sollen wenn möglich zwei Mitglieder gewählt werden. Die Abteilungen sind wie folgt aufgeteilt:

- 1. Abteilung Hausen: Dorf Hausen, Ober,- Mittel,- und Hinter-Albis;
- 2. Abteilung Heisch: die Höfe Tüfenbach, Riedmatt, Türlen und Vollenweid;
- 3. Ebertswil: die Höfe Thal, Schweikhof, Wesenmatt, Hirzwangen und Houen.

Der Säckelmeister wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Es sollen alle drei Jahre die am längsten im Amte stehenden Vorsteher in Austritt kommen, jedoch wieder für eine weitere Amtsdauer wählbar sein.

Zur Wählbarkeit in den Vorstand bedarf es des gesetzlichen Stimmrechtes. Der Vizepräsident wird von der Generalversammlung für sechs Jahre gewählt, er besorgt sämtliche Geschäfte bei Abwesenheit oder Ableben des Säckelmeisters (Präsidenten).

Alle drei Jahre wird anlässlich der Rechnungsabnahme von der Vorsteherschaft ein Vorschlag für die Verteilung des Nettogewinnes als Antrag für die Generalversammlung ausgearbeitet. In den Genuss der Nutzniessung kommen:

- a) der neugewählte Säckelmeister (Einmaliger Beitrag an die Säckelmeisterfeierlichkeiten).
- b) alle anwesenden Gesellenbürger.

Die Vorsteherschaft besorgt die Verteilung des Zinses auf die anwesenden Gesellen.

9. Die Revisoren

Der Vorstand wählt an der ersten Vorstandssitzung im Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Säckelmeisters (des Präsidenten) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Sollte die Auflösung dieser Gesellschaft beschlossen werden, so soll das Vermögen auf die Gesellen zu gleichen Teilen ausbezahlt werden. Dabei wird die Adressliste der letzten Generalversammlung verwendet. Die Gesellen haben eine Meldefrist von 30 Tagen einzuhalten. Das Inventar soll zur treuen Aufbewahrung in das Gemeindearchiv übergehen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung am 26. März 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 1998.

15. Anhang und Erläuterungen

Die Details im Anhang werden grundsätzlich vom Vorstand geregelt.

Gebrauch, Pflege und Unterhalt des Inventars:

Der lederne Feuerwehreimer ist beim Säckelmeister deponiert, wofür er die Verantwortung trägt.

Bei jeder Generalversammlung hat der scheidende Säckelmeister dem neuen Säckelmeister den ledernen Feuerwehreimer, geschmückt mit einem Blumenstrauss, zur Gratulation zu überreichen.

Die Tischstandarten sind an der Generalversammlung und am Martinitreffen auf die Tische zu verteilen.

Das Gesellschaftgut ist im Besitze von Trinkbechern, einer gravierten Weinkanne sowie einem Tablett aus Zinn. Dieses Geschirr soll an der Generalversammlung und am Martinitreffen benutzt werden und gemäss der Beschriftung auf den einzelnen Bechern verteilt werden.

Auf der Zinnkanne sind die Namen der ehemaligen Säckelmeister mit Amtsdauer eingraviert. Ebenso ist nach der Wahl eines neuen Säckelmeisters dessen Name sowie die Amtsdauer durch den scheidenden Säckelmeister sofort eingravieren zu lassen.

Sämtliches Material wird entweder in der Vitrine im Gemeindesaal ausgestellt oder im Archiv der Politischen Gemeinde Hausen aufbewahrt.

Alle Geschäfte, die der Gesellschaftsgemeinde zur Behandlung vorgelegt werden, hat die Vorsteherschaft vorzubereiten und darüber der Gemeinde ein Gutachten vorzulegen. Über die Vorstandssitzungen wird ein besonderes Protokoll geführt. Der Säckelmeister ist zugleich Kassier und Rechnungssteller. Er hat dem Vorstand jährlich und der Versammlung alle drei Jahre die abgeschlossene Rechnung per 31. Dezember vorzulegen.

Nach bisheriger Praxis fällt eine Generalversammlung in jede Jahreszahl, deren Quersumme durch 3 teilbar ist (zum Beispiel: 2022 = 2 + 0 + 2 + 2 = 6, ist durch drei teilbar).

Das Gesellschaftsgut der Gemeinde Hausen am Albis besitzt eine Gesellschaftsstandarte. Die Versammlung wählt auf Antrag der Vorsteherschaft aus ihrer Mitte einen Fähnrich mit der gleichen Amtsdauer und Wiederwählbarkeit wie die der übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft. Der Fähnrich amtet seiner Tätigkeit auf besonderes Geheiss des Säckelmeisters, insbesondere aber bei der Generalversammlung, beim Ableben eines amtierenden Säckelmeisters oder Altsäckelmeisters sowie beim Ableben eines aktiven Vorstandsmitgliedes.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom Samstag, 26. März 2022 einstimmig genehmigt und ersetzen die ehemaligen Statuten vom 7. Februar 1989.

Hausen am Albis, 26. März 2022

Der Säckelmeister

. . . .

Der Aktuar

Daniel Raen